

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS SEPTEMBER 2026

Art 10, 79, 85 DSGVO

Die bloße Online-Veröffentlichung von strafrechtlichen Verurteilungen gegen Entgelt stellt grundsätzlich keine Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken dar und kann daher Ausnahmen von den in der DSGVO vorgesehenen Garantien und Rechtsbehelfen nicht rechtfertigen.

EuGH 9.7.2026 C-199/24 | *Legal Newsdesk Sweden*

Ein schwedisches Unternehmen betreibt gegen Entgelt eine Datenbank, die es ermöglicht, nach Personen zu suchen, gegen die Strafverfahren geführt wurden, und die sie betreffenden Urteile einzusehen. Eine Person, die im Jahr 2011 verurteilt worden war, beantragte die Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dieser Datenbank. Diese Löschung erfolgte jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der internen Datenspeicherungspolitik des Unternehmens. Daraufhin reichte die betroffene Person bei einem schwedischen Gericht eine Klage auf Schadensersatz auf der Grundlage der DSGVO ein. Zu seiner Verteidigung berief sich das Unternehmen auf den verfassungsrechtlichen Schutz, den diese Datenbank im Rahmen der Meinungsfreiheit genieße. Nach schwedischem Recht schließt ein solcher Schutz die Anwendung der DSGVO aus und lässt der betroffenen Person zur Durchsetzung ihrer Rechte lediglich die Möglichkeit, wegen Verleumdung Strafanzeige zu erstatten oder eine zivilrechtliche Klage zu erheben.

Da das schwedische Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit der DSGVO hegt, hat es dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In seinem Urteil weist der EuGH darauf hin, dass die DSGVO die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Rechtsvorschriften das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Sie können Ausnahmen oder Abweichungen vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um diese Rechte miteinander in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch die Anwendung der DSGVO nicht für Datenverarbeitungen ausschließen, die anderen als den oben genannten Zwecken dienen. Ebenso wenig dürfen sie der betroffenen Person die durch die DSGVO garantierten Rechtsbehelfe vorenthalten, indem sie ihr lediglich die Möglichkeit einräumen, wegen Verleumdung Strafanzeige zu erstatten oder eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Die betroffene Person muss in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Rechtsbehelfe ausüben können, die ihr diese Verordnung unmittelbar einräumt.

Personenbezogene Daten werden zu „journalistischen Zwecken“ verarbeitet, wenn diese Verarbeitung zum Zweck hat, Informationen, Meinungen oder Ideen unter Einhaltung berufsständischer und ethischer Regeln nach redaktioneller Überarbeitung oder Anpassung oder zumindest im Einklang mit einer redaktionellen Linie in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Die dargestellten Tatsachen müssen überprüft worden sein. Eine Tätigkeit, die darin besteht, der Öffentlichkeit strafrechtliche Verurteilungen gegen Entgelt online zugänglich zu machen, scheint – vorbehaltlich einer vom nationalen Gericht durchzuführenden Überprüfung – diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen und kann daher nicht als zu journalistischen Zwecken erfolgend angesehen werden.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 267 AEUV, Richtlinie 77/187 und 2001/23

Haftung des Staates wegen Verstoßes eines Höchstgerichts gegen das Unionsrecht.

EuGH 8.9.2026, C-293/24 | *Ferreira da Silva e Brito ua*

Mitarbeiter der portugiesischen Fluggesellschaft Air Atlantis, die bei der Auflösung dieses Unternehmens im Jahr 1993 entlassen worden waren, machten geltend, dass Transportes Aéreos Portugueses im Rahmen eines Betriebsübergangs im Sinne der Richtlinie über den Übergang von Unternehmen einen Teil ihrer Tätigkeiten übernommen habe. Daher forderten sie ihre Einstellung bei diesem Unternehmen. Im Jahr 2009 lehnte der portugiesische Oberste Gerichtshof es ab, dem EuGH eine Vorabentscheidungsfrage zum Begriff Betriebsübergang vorzulegen, und bestätigte anschließend die Abweisung der Klage der Arbeitnehmer durch die Vorinstanzen. Die Arbeitnehmer erhoben daraufhin vor den Zivilkammern von Lissabon eine Haftungsklage gegen den portugiesischen Staat wegen eines dem Obersten Gerichtshof zuzurechnenden Verstoßes gegen das Unionsrecht. Nachdem das erstinstanzliche Gericht den EuGH um Vorabentscheidung ersucht hatte, entschied dieser im Jahr 2015, dass im vorliegenden Fall tatsächlich ein Betriebsübergang stattgefunden habe und dass der Oberste Gerichtshof ein Vorabentsuchungsersuchen hätte stellen müssen. Trotz dieses Urteils wiesen die portugiesischen Gerichte die Klage der Arbeitnehmer ua mit der Begründung ab, dass sich der EuGH in seinem Urteil auf eine Rsp zum Begriff Betriebsübergang aus der Zeit nach dem Urteil des portugiesischen Obersten Gerichtshofs von 2009 gestützt habe. Der mit einer außerordentlichen Revision befasste Oberste Gerichtshof wandte sich schließlich ebenfalls an den EuGH, um festzustellen, ob der von ihm im Jahr 2009 eingenommene Standpunkt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstelle, der geeignet sei, die Haftung des portugiesischen Staates auszulösen.

Der EuGH wiederholt zunächst die Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaats wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht. Die Geschädigten haben einen Ersatzanspruch, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: Die Unionsrechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, muss bezwecken, ihnen Rechte zu verleihen, der Verstoß gegen diese Norm muss hinreichend qualifiziert sein und zwischen diesem Verstoß und dem entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Dieser Grundsatz ist auch dann anwendbar, wenn der Verstoß in einer Entscheidung eines Gerichts besteht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

Die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie über den Betriebsübergang zielen darauf ab, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, so dass die erste Voraussetzung für die Haftung des portugiesischen Staates aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2009 erfüllt ist. Was die zweite Voraussetzung betrifft, nämlich das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht durch das betreffende Gericht, weist der EuGH auf drei Gesichtspunkte hin, die er als entscheidend ansieht. Erstens ergab sich die in seinem Urteil von 2015 gewählte Lösung bereits aus der Rechtsprechung aus der Zeit vor der ablehnenden Entscheidung des portugiesischen Obersten Gerichtshofs von 2009, die mit einem Zusammentreffen von Fehlern bei der Auslegung des Unionsrechts behaftet war. Zweitens stellt im vorliegenden Fall auch der Umstand ein Indiz für einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht dar, dass der portugiesische Oberste Gerichtshof von Hinweisen abgewichen ist, die sich aus der vor dieser Entscheidung von 2009 ergangenen Rechtsprechung ergaben, ohne den EuGH trotz der ihm insoweit obliegenden Pflicht um Vorabentscheidung zu ersuchen. Drittens konnte dem Obersten Gerichtshof nicht unbekannt sein, dass die Vereinbarkeit des von ihm in dieser Entscheidung gewählten methodischen Ansatzes mit dem Unionsrecht gerade im Mittelpunkt eines zu jenem Zeitpunkt beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens stand, was darauf hindeutet, dass der von dem nationalen Gericht begangene Verstoß gegen das Unionsrecht unentschuldigbar war. Angesichts dieser Gesichtspunkte ist das Urteil aus dem Jahr 2009 somit offenbar mit einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht behaftet, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist, ebenso wie der Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und den Schäden, deren Ersatz die ehemaligen Mitarbeiter von Air Atlantis im Ausgangsverfahren verlangen.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)